

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen, Stadtteil Großdeuben (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG), in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz §§ 2 und 9, hat der Stadtrat der Stadt Böhlen in seiner Sitzung am 08.12.2011 mit Beschluss-Nr.: 34/242/2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz / Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung der Stadt Böhlen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Verwaltungskosten für Amtshandlungen werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Böhlen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - 1.1. wer die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung beantragt,
 - 1.2. wer den Friedhof und seine Bestattungseinrichtung benutzt,
 - 1.3. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Böhlen sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie der Grabnutzung mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist zum 31.07. des laufenden Jahres fällig.


§ 5 Festsetzung der Gebühren

	<u>Nutzungszeit</u>	<u>Gebühren</u>
I Vereinbarung zum Erwerb des Nutzungsrechtes		
1. Grabstätten für Erdbestattung		
1.1. Kindergrab bis 13. Lebensjahr	15 Jahre	200,00 €
1.2. Wahlgrab, einfach	20 Jahre	275,00 €
1.3. Wahlgrab, doppelt	20 Jahre	550,00 €
1.4. Wandgrab	20 Jahre	550,00 €
2. Grabstätten für Urnenbeisetzung		
2.1. Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	20 Jahre	200,00 €
2.2. Urnengemeinschaftsanlage, anonym (UGA) einschließlich Pflege (FUG)	20 Jahre	700,00 €
2.3. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung einschließlich Pflege (FUG)	20 Jahre	800,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr		
3.1. Kindergrab bis 13. Lebensjahr s. § 6 (2) SächsBestG		13,33 €
3.2. Wahlgrab, einfach		13,75 €
3.3. Wahlgrab, doppelt		27,50 €
3.4. Wandgrab		27,50 €
3.5. Urnengrab		10,00 €
II. Nebenleistungen		
1. Grabstätten		
1.1. Ausheben und Schließen eines Urnengrabes, Erstherstellung der Pflanzfläche		55,00 €
1.2. Einebnen von Grabstätten		
Urnengrab		50,00 €
Wahlgrab, einfach		50,00 €
Wahlgrab; doppelt		80,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle		
Trauerhalle mit Grünschluck, Beleuchtung und Reinigung		110,00 €
3. Genehmigungsgebühr zum Aufstellen eines Grabmales		35,00 €
4. Friedhofsunterhaltungsgebühr (pro Grablager)		13,00 €
5. Aushändigen des Grabscheines und der Friedhofssatzung bei Erwerb des Nutzungsrechtes		5,00 €
II Pflegevereinbarung		
1. Vollpflege (zuzüglich Bepflanzung)		
1.1. Urnenwahlgrab		80,00 €
1.2. Wahlgrab, einfach		90,00 €
1.3. Wahlgrab, doppelt		160,00 €
1.4. Wandgrab		200,00 €
2. Mehraufwendungen für Material und Stundensatz		19,63 €
3. Gießpflege		19,63 €

4. Heckenschnitt	
4.1. für Urnengrab	18,00 €
4.2. für Wahlgrab, einfach	23,00 €
4.3. für Wahlgrab, doppelt	28,00 €
4.4. für Wandgrab	28,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Böhlen für den Friedhof im Stadtteil Großdeuben Beschluss-Nr. 43/259/2002 vom 21.03.2002 außer Kraft.

Böhlen, den 13. XII - XI

 Maria Gargloff
 Bürgermeisterin

